



**KREISFEUERWEHRVERBAND
HEILBRONN a.N. e.V.**



Satzung

Stand 2015

Die Satzung wurde am _____ unter der VR 1903
beim Amtsgericht -Registergericht- Heilbronn eingetragen.

**Satzung
des
Kreisfeuerwehrverbandes
Heilbronn a. N. e. V.**

0. Vorbemerkung

Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff zu verstehen und schließen die weibliche Form mit ein.

I. Zugehörigkeit, Zweck und Ehrungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Land- und Stadtkreises Heilbronn bilden den Kreisfeuerwehrverband.

Der Verein führt den Namen Kreisfeuerwehrverband Heilbronn a. N. e. V., im nachfolgenden Kreisfeuerwehrverband genannt.
2. Der Kreisfeuerwehrverband Heilbronn ist ein beim Amtsgericht Heilbronn eingetragener Verein (Vereinsregister Nr. 1903) und hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts II „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Dazu zählen insbesondere die Beiträge an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, an den Verein „Baden-Württembergisches Feuerwehrheim“, an den Deutschen Feuerwehrverband sowie die Kosten der laufenden Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Kreisfeuerwehrverband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Deutschen Feuerwehrverbandes, des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim und der Feuerwehrstiftung Gustav-Binder.

§ 2

Aufgaben

Der Kreisfeuerwehrverband hat folgende Aufgaben:

- a.) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersabteilungen und der Feuerwehrmusikzüge, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und die Unterstützung bei deren Aufgabenerfüllung.
- b.) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie die Verwaltung und den Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
- c.) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz Interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
- d.) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung, des vorbeugenden Brandschutzes und durch Öffentlichkeitsarbeit.
- e.) Unterstützung der Feuerwehren bei der Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen.
- f.) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die:
 - a.) Freiwilligen Feuerwehren,
 - b.) Berufsfeuerwehr,
 - c.) Werk- und Betriebsfeuerwehrender Städte und Gemeinden bzw. der Firmen des Landkreises sowie des Stadtkreises Heilbronn.
- 2. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes ohne Stimmrecht werden.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Rechtsgültig ist der Beitritt, wenn die schriftliche Beitrittserklärung vom Verbandsausschuss bestätigt wird.
- 4. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 4

Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Kreisfeuerwehrverband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Kreisfeuerwehrverband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines Mitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende

1. Auf Antrag können Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6

Ehrennadel

1. Der Kreisfeuerwehrverband stiftet eine Ehrennadel. Die Ehrennadel zeigt die Wappen des Land- und Stadtkreises und die Inschrift: "Für Verdienste im Feuerwehrwesen". Der Außenrand trägt eine goldene Umrandung in Form eines Lorbeerkränzes. Die Rückseite der Ehrennadel ist wie folgt beschriftet: "Kreisfeuerwehrverband Heilbronn a. N. e. V.".
2. Personen, die sich um das Feuerwehrwesen innerhalb des Land- und Stadtkreises in besonderem Maß verdient haben, können mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Mit der Verleihung wird eine Urkunde übergeben.
3. Im Laufe des Kalenderjahres können bis zu 15 Ehrennadeln verliehen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.
4. Über die Verleihung entscheidet der Ausschuss. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

II. Organe des Kreisfeuerwehrverbandes

§ 7

Verbandsorgane

1. Die Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:
 - a.) die Verbandsversammlung
 - b.) der Verbandsausschuss
 - c.) der Vorstand
2. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Organe scheiden nach Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr mit dem Ende der Wahlperiode aus ihren Ämtern aus. Dies gilt nicht für den Vertreter der Altersabteilungen im Verbandsausschuss.

§ 8

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder des Verbandes sowie dem Verbandsausschuss und dem Vorstand. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen einer Feuerwehr am 31.12. des Vorjahres. Jedes Mitglied kann für je 50 angefangene aktive Feuerwehrangehörige einen stimmberechtigten Delegierten in die Verbandsversammlung entsenden. Bei Abstimmungen und Wahlen haben jeder Delegierte und jedes Mitglied des Verbandsausschusses und des Vorstandes eine Stimme. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
2. Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einzuberufen. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann eine außerordentliche Versammlung auf Beschluss des Verbandsausschusses einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Anträge zur Verbandsversammlung können durch die Mitglieder gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Satzungsänderung. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
5. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Verbandes geführt und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.
6. Zu der Verbandsversammlung können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand, Behörden, Organisationen und Persönlichkeiten, die dem Verband nahe stehen, eingeladen werden.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a.) Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme des 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c.) Beratung und Genehmigung der Jahresberichte, des Kassenberichtes mit Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenführers
- d.) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
- e.) Wahl der Kassenprüfer
 - ein Vertreter des Landkreises
 - ein Vertreter des Stadtkreises
- f.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes
- g.) Beschluss von Satzungsänderungen
- h.) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 10

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a.) dem Vorstand
- b.) 15 Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren. Auf jedes Gebiet der Bezirke (Bezirkseinteilung des LK) entfallen 3 Ausschussmitglieder. Die Vertreter können in den jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen der Bezirke gewählt werden.
- c.) einem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren, der bei der Dienstbesprechung der Werkfeuerwehren gewählt werden kann.
- d.) zwei Vertretern der Feuerwehr Heilbronn, die vom Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Heilbronn bestellt werden.
- e.) dem Kreisbrandmeister
- f.) dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der gemäß der gültigen Jugendfeuerwehrordnung zu wählen ist.
- g.) dem Obmann der Altersabteilungen
- h.) dem Kreisstabführer
Der Kreisjugendfeuerwehrwart, der Obmann der Altersabteilungen und der Kreisstabführer sind nur zu ihren Fachgebieten stimmberechtigt.
- i.) einem Vertreter der Bürgermeister/Oberbürgermeister

Die Bürgermeister/Oberbürgermeister benennen ihren Vertreter im Verbandsausschuss dem Vorsitzenden.

- j.) einer Vertreterin/Obfrau der weiblichen Feuerwehrangehörigen.
- 2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses üben ihr Amt auf die Dauer von fünf Jahren aus. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist bei der nächsten Versammlung für den Rest der Wahlperiode eine Zuwahl vorzunehmen.
- 3. Durch den Vorstand können Fachreferenten als beratende Mitglieder in den Verbandsausschuss berufen werden, z.B. Fachberater Öffentlichkeitsarbeit.
- 4. Der Verbandsausschuss wird mindestens ein Mal im Jahr schriftlich vom Vorsitzenden einberufen.
- 5. Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7. Über Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a.) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- b.) Unterstützung des Verbandsvorstandes sowie Beratung und Beschlussfassung in allen wichtigen Fragen, die den Verband betreffen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- c.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d.) Wahlbestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts
- e.) Aufnahme von Mitgliedern
- f.) Bestellung des Obmanns der Altersabteilungen
- g.) Bestellung des Kreisstabführers
- h.) Vorbereitung der Verbandsversammlung; Vorbereitung von Wahlvorschlägen, Vorbereitung von Satzungsänderungen

§ 12

Verbandsvorstand

- 1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a.) dem Vorsitzenden, der Mitglied einer Feuerwehr des Landkreises sein muss
 - b.) dem 1. stellv. Vorsitzenden, der jeweils Leiter der Feuerwehr Heilbronn ist

- c.) dem 2. stellv. Vorsitzenden, der Mitglied einer Feuerwehr des Landkreises sein muss
 - d.) dem Kassenführer und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hiervon hat Einzelvertretungsrecht.
 3. Der Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
 4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger für sie gewählt sind. Die Amtsdauer bezieht sich auf den Vorstand in seiner Gesamtheit als Organ des Verbandes. Werden während der Amtsdauer des gesamten Vorstandes einzelne Vorstandmitglieder nachgewählt, so endet deren Amtszeit nach Ablauf der regulären Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisfeuerwehrverbandes nach den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorstand kann von Fachreferenten unterstützt werden.
2. Die Fachreferenten werden durch den Verbandsvorstand berufen. Als Fachreferenten können alle natürlichen oder juristischen Personen mit dem Verband dienenden Fähigkeiten oder Eigenschaften berufen werden. Den Fachreferenten entstehen durch die Mitarbeit keine weiteren Rechte im Kreisfeuerwehrverband.
3. Der Vorsitzende führt bei den Sitzungen des Verbandsvorstandes, des Verbandsausschusses und bei der Verbandsversammlung den Vorsitz. Er hat bei der Verbandsversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die laufenden Geschäfte werden ehrenamtlich geführt.

III. Die Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes

§ 14

Verwaltung

1. Der Schriftführer hat schriftliche Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Kassenführer hat die Verbandskasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der ordentlichen Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 15

Kassenwesen und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen des Kreisfeuerwehrverbandes bestehen aus:
 - a.) den jährlichen Beiträgen der Verbandsmitglieder
 - b.) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c.) sonstigen Zuwendungen
3. Die Auslagen und Reisekosten von Verbandsausschuss, Fachreferenten und Verbandsvorstand können nach den Sätzen des Landesfeuerwehrverbandes vergütet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung auf 5 Jahre gewählt.

Zum Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer im Kreisfeuerwehrverband keine andere Funktion oder kein anderes Amt bekleidet.

§ 16

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. Bei Aufnahme eines Mitgliedes in den Kreisfeuerwehrverband ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu bezahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Der Verband zahlt einen jährlichen Beitrag an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg. In diesem Beitrag sind u. a. die Beiträge der Feuerwehren
 - zum Deutschen Feuerwehrverband,
 - zur Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),
 - zum Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheimbei den Werkfeuerwehren auch zur Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren (AGWFBW) enthalten.
4. Wer mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder der Satzung zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Kreisfeuerwehrverband ausgeschlossen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Beiträge sind zu entrichten.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 17

Satzungsänderung

Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein.

§ 18

Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes

1. Der Kreisfeuerwehrverband Heilbronn a. N. e. V. wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss der Auflösung muss durch mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Anton-Pecoroni Kameradschaftshilfe der Feuerwehren des LKR und der Stadt HN e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

V. Jugendfeuerwehren, Musikzüge und Altersabteilungen

§ 19

Jugendfeuerwehren

1. Für die Jugendfeuerwehren gelten die Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. v. sowie die Ordnung der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg.
2. Die Jugendfeuerwehren sind Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband über ihre Gemeindefeuerwehr.
3. Die Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendfeuerwehr-Ordnung nach der "Musterordnung für die Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr".

§ 20

Musik treibende Züge

1. Für die Musik treibenden Züge der Feuerwehren bestellt der Verbandsausschuss auf Vorschlag des Verbandsvorstands im Einvernehmen mit den Stabführern des Verbands-

bereiches einen Kreisstabführer, der Stabführer eines Musik treibenden Zuges sein muss, auf die Dauer von fünf Jahren.

2. Der Kreisstabführer hat die Aufgabe, die Musik treibenden Züge der Feuerwehren des Verbandsbereiches im gemeinsamen Spiel auszubilden. Dieses gemeinsame Spiel findet im Rahmen der Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes statt.

§ 21

Altersabteilungen

1. Die Altersabteilungen erhalten Zugehörigkeit zum Kreisfeuerwehrverband über die Mitgliedschaft ihrer Feuerwehr.
2. Für die Altersabteilungen bestellt der Verbandsausschuss auf Vorschlag des Verbandsvorstandes einen Obmann der Altersabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 30. Januar 2004 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.